

## GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE UNTERVAZ

Erlassen am 15. Dezember 1999

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden  
vom 7. Juni 1998 (GWG)

### I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1**  
Aufsicht Der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

**Art. 2**  
Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

### II. Bewilligungen

**Art. 3**  
Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum vor Ort;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, an denen mitgebrachte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung, dass der/die AntragstellerIn von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen hat.

**Art. 4**  
Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

**Art. 5**  
Auflagen Die Bewilligung kann mit Auflagen insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

**Art. 6**  
Lokale/ Einrichtungen Die Lokale sollen sauber und mit guter Lüftung versehen sein. Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen.

**Art. 7**  
Vergrößerungen,  
Verlegung, Änderung der  
Betriebsart  
Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.  
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 bis 3 sinngemäss.

**Art. 8**  
Kleinhandel mit  
gebrannten Wassern  
Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses, auf dem amtlichen Formular, beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.  
Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### III. Öffnungszeiten

**Art. 9**  
Öffnungszeiten  
Betriebe dürfen von Sonntag bis Donnerstag, ab 06.00 Uhr bis 23.30 Uhr geöffnet sein. Freitag und Samstag bestimmen die Betriebe ihre Öffnungszeiten selbst.  
Für öffentliche Anlässe gelten die gleichen Öffnungszeiten.

**Art. 10**  
Ausnahmen  
Auf begründetes Gesuch können durch den Departementsvorsteher für bestimmte Tage längere Öffnungszeiten bewilligt werden.  
Das Gesuch ist mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  
Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

**Art. 11**  
Besondere Anlässe  
Für besondere Anlässe werden die Öffnungszeiten vom Departementschef im Einzelfall festgelegt.  
An folgenden Anlässen kann der Betrieb durchgehend geöffnet bleiben:  
– Schmutziger Donnerstag  
– Scheibenschlagen  
– 1. August  
– Stephanstag  
– Altjahrsabend

**Art. 12**  
Toleranzfrist  
Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.  
Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

### IV. Gebühren

**Art. 13**  
Bewilligungsgebühren  
Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:  
a) für Betriebe Fr. 100.– bis Fr. 1000.–  
b) für Anlässe Fr. 20.– bis Fr. 300.–  
c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.– bis Fr. 300.–  
d) für längere Öffnungszeiten Fr. 50.– bis Fr. 200.–  
e) für Polizeistundenkontrolle in öffentlichen Gastwirtschaftsbetrieben jährlich Fr. 300.–

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Besondere Gebühren **Art. 14**  
Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 200.– erhoben.

## V. Strafbestimmungen Rechtsmittel

Im Allgemeinen **Art. 15**  
Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 16 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Ordnungsbusse **Art. 16**  
Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat vor Ort eine Ordnungsbusse von Fr. 10.– zu bezahlen. Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 15 zur Anwendung.

Rechtsmittel **Art. 17**  
Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

## VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 18**  
Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 19**  
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3.10. 1980 sowie alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen **Art. 20**  
Befristete Bewilligungen, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, geniessen unbefristete Gültigkeit, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiter führt.  
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Inkrafttreten **Art. 21**  
Dieses Gesetz tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:  
sig. Hs. Krättli-Hardegger

Der Gemeindeschreiber:  
sig. L. Wolf